



Interreg 
SLOWENIEN – ÖSTERREICH
Europäische Union | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

**RICHTLINIEN FÜR DAS
BESCHWERDEVERFAHREN GEGEN EINEN
BESCHLUSS HINSICHTLICH DES
AUSWAHLVERFAHRENS**

Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowenien-
Österreich im Zeitraum 2014–2020

Version 1, März 2016

www.si-at.eu

Artikel 1

„Umfang des Beschwerdeverfahrens“

1. Diese Richtlinien regeln das Verfahren für die Einreichung einer Beschwerde gegen die in Verbindung mit dem Auswahlverfahren gefassten Beschlüsse des Begleitausschusses (BA).
2. Diese Richtlinien regeln nicht:
 - a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Verwaltungsbehörde (VB) des Programms, die während der Durchführung des Projekts gefasst werden und auf dem Fördervertrag basieren, der zwischen der VB und dem Lead Partner (der Ausdruck „Lead Partner“ bedeutet Hauptantragsteller oder Hauptbegünstigter) geschlossen wird. Für Beschwerden dieser Art gelten die im Fördervertrag enthaltenen Bestimmungen.
 - b) Beschwerden in Verbindung mit der Kontrolle auf erster Ebene (*First Level Control*), den nationalen/regionalen Behörden, der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde. In dem Fall ist die Beschwerde bei den zuständigen Behörden gemäß deren besonderen Regelungen einzureichen, über die die Begünstigten in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 2

„Recht auf Einreichen der Beschwerde“

1. Die Beschwerde kann nur vom Lead Partner (der Ausdruck „Lead Partner“ bedeutet Hauptantragsteller oder Hauptbegünstigter) des Projektes als Vertreter der Projektpartnerschaft, die der Finanzierungsbeschluss betrifft, eingereicht werden.

Artikel 3

„Beschwerde gegen Finanzierungsbeschlüsse“

1. Das Recht, Beschwerde gegen den Beschluss hinsichtlich des Projektauswahlverfahrens einzureichen, steht dem Lead Partner (LP) zu, dessen Projektantrag beim Projektauswahlverfahren im Rahmen des Programms nicht als förderfähig ausgewählt wurde.
2. Die Beschwerde ist gegen die Mitteilung, die von der VB auf der Grundlage des Beschlusses des Bas ausgegeben wird, einzureichen.
3. Die Beschwerde kann gegen formale/administrative Aspekte des Auswahlverfahrens eingereicht werden.

Artikel 4

„Einreichen der Beschwerde und formale Anforderungen“

1. Vor Einreichung einer Beschwerde ist es ratsam, dass der LP innerhalb der Frist zur Einreichung der Beschwerde vom Gemeinsamen Sekretariat (GS) zusätzliche technische oder rechtliche Informationen anfordert. Die geforderten Informationen können nur den vom jeweiligen LP eingereichten Projektantrag betreffen. Ist der LP nach dem Erhalt der Antworten

BESCHWERDEVERFAHREN

seitens des GS mit den erhaltenen zusätzlichen Informationen nicht zufrieden, kann er sich entscheiden, eine formale Beschwerde an den Benutzernamen der VB im eMS zu richten (Benutzername: MA). Die Beschwerde wird in schriftlicher Form in slowenischer und deutscher Sprache über das eMS der VB des Programms innerhalb von 14 Kalendertagen vorgelegt, nachdem die VB den LP über das eMS offiziell über die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens in Kenntnis gesetzt hat.

2. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- a) Name, Adresse und Kontaktdaten des LPs;
- b) Referenznummer des Projektantrags, auf den sich die Beschwerde bezieht;
- c) klar angeführte Beschwerdegründe, wobei klar darzulegen ist, welche Mängel oder Fehler bei der Bewertung des Antrags erfolgt sind und die Angabe der entsprechenden Dokumente der Ausschreibungsunterlagen auf die sich diese beziehen.

3. Der Text der Beschwerde dient nur der Unterstützung der Beschwerde und darf die Qualität oder den Inhalt des ursprüngliche bewerteten Antrags nicht verändern.

4. Im Beschwerdeverfahren werden nur Beschwerdegründe berücksichtigt, die gemäß Absatz 2 Punkt c) dieses Artikels angeführt sind.

Artikel 5 „Zurückweisung ohne Prüfung“

1. Die Beschwerde wird ohne weitere Prüfung zurückgewiesen, falls sie nach Ablauf der Frist aus Artikel 4 Absatz 1 eingereicht wird oder falls nicht alle formalen Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind.

2. Wird die Beschwerde gemäß den Bestimmungen aus dem vorigen Absatz zurückgewiesen, erhält der LP von der VB innerhalb von 10 Kalendertagen eine Benachrichtigung. Das GS benachrichtigt im Namen der VB den BA.

Artikel 6 „Behandlung der Beschwerde“

1. Die VB trägt dem GS auf, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Beschwerde im Rahmen des Bewertungsverfahrens alle entsprechenden Unterlagen in Verbindung mit dem Gegenstand der erhaltenen Beschwerde vorzubereiten.

2. Die Beschwerde wird darauf vom Beschwerdeausschuss auf Grundlage von Informationen, die vom LP in der Beschwerde angeführt, und von Unterlagen, die gemäß dem vorigen Absatz vorbereitet wurden, geprüft.

Artikel 7 „Beschwerdeausschuss“

BESCHWERDEVERFAHREN

1. Der Beschwerdeausschuss ist das einzige Organ, das das Recht hat, eine Beschwerde gegen den Beschluss in Verbindung mit dem Auswahlverfahren von im Rahmen des Programms geförderten Projekten zu behandeln.
2. Der Beschwerdeausschuss besteht aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden des BAs, der auch Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist, zwei Vertretern der VB und einem Rechtsexperten, der weder Mitglied des BAs, der VB noch des GS ist.
3. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und deren Stellvertreter werden vom BA auf Vorschlag der VB ernannt.
4. Die Unparteilichkeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses, in Beziehung zum behandelten Fall, ist sicherzustellen. Kann eine solche Unparteilichkeit nicht gewährleistet werden, wird das betreffende Mitglied oder sein Stellvertreter von der Behandlung des betreffenden Falls ausgeschlossen und gemäß Absatz 3 dieses Artikels durch ein anderes, unparteiliches Mitglied ersetzt. Die Mitglieder müssen bei der ersten Teilnahme an der Sitzung des Beschwerdeausschusses eine vom GS vorbereitete Unparteilichkeitserklärung unterschreiben. Die Mitglieder dürfen keine Einzelheiten der Debatten bei der Sitzung in die Öffentlichkeit tragen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ablauf des Mandats.
5. Das GS fungiert als Sekretariat des Beschwerdeausschusses und gewährleistet jegliche notwendige Unterstützung bei der Behandlung der Beschwerde.

Artikel 8

„Prüfung der Beschwerde durch den Beschwerdeausschuss“

1. Das GS legt spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Erhalt der Beschwerde den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses folgende Unterlagen vor:
 - a) die Beschwerde samt Unterlagen, die im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 vom GS erstellt worden sind;
 - b) Zugang zum Antragsformular im eMS sowie sämtliche unterstützende Dokumentation, die vom GS beim Projektauswahlverfahren berücksichtigt worden ist;
 - c) anderweitige Unterlagen, die von den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses angefordert werden und für die Beschwerde relevant sind.
2. Das GS benachrichtigt im Namen der VB den BA spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen über den Erhalt der Beschwerde.

Artikel 9

„Verschiedene Schritte und Dauer der Beschwerdeprüfung“

1. Die Sitzung des Beschwerdeausschusses wird vom Vorsitzenden des BAs, der auch Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen ab dem Vorlegen der Unterlagen aus Artikel 8 einberufen. An der Sitzung müssen alle Mitglieder oder deren Stellvertreter teilnehmen. Die Arbeitssprache der Sitzung ist Slowenisch.

BESCHWERDEVERFAHREN

2. Zur Sitzung wird das GS geladen, um die Standpunkte, bezogen auf die im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 erstellten Unterlagen, vorzustellen und eventuelle Fragen zu beantworten.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Beschwerde begründet ist oder zurückgewiesen wird, trifft der Beschwerdeausschuss mit Zustimmung aller Mitglieder oder deren Stellvertreter. Ist die Beschwerde begründet, wird das Antragsformular in das Auswahlverfahren zurückgeleitet. Die VB legt dem BA darauf eine neue Bewertung vor, auf deren Grundlage der BA die entsprechenden Beschlüsse fasst. Der Beschwerdeausschuss muss dem BA eine schriftliche Begründung seiner Entscheidung vorlegen, die sich eindeutig auf die in Artikel 3 Absatz 3 angeführten Kriterien bezieht.

4. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses teilt die VB innerhalb von 10 Kalendertagen ab der Entscheidung dem LP mit, während das GS im Namen der VB den BA über die Entscheidung benachrichtigt. Die Benachrichtigung über die Entscheidung hat in slowenischer und deutscher Sprache zu erfolgen.

Artikel 10 „Endgültige Entscheidung“

1. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig und für alle Parteien bindend. Gegen die Entscheidung kann im Rahmen des Programms kein weiteres Beschwerdeverfahren auf der Grundlage der gleichen Gründe eingereicht werden.

2. Die eingereichten Beschwerden können den Abschluss des Fördervertrags in Verbindung mit den bewilligten Anträgen nicht aufhalten.

3. Die angeführten Beschwerdeverfahren greifen in keinen Mechanismus oder in kein Rechtshilfeverfahren auf nationaler Ebene ein, insbesondere in Verbindung mit nicht erfolgreichen Anträgen. Liegt der Gegenstand der Beschwerde in der Zuständigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder anderer nationaler Einrichtungen, hat der LP das Recht, sich auch an die betreffenden Organe zu wenden.

4. Auf Aufforderung der Europäischen Kommission prüft die VB, die an die Europäische Kommission gerichteten Beschwerden, die in den Geltungsbereich ihrer Tätigkeit gehören. Auf Aufforderung benachrichtigt die VB die Europäische Kommission über die Ergebnisse der Beschwerdeprüfungen.